

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Wunstorf (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Schulbezirke im Primarbereich und Sekundarbereich I der Stadt Wunstorf werden gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

§ 1

Grundschulbezirk 1, Stadtschule

bestehend aus einem Bezirk des Stadtgebietes, begrenzt durch

- im Süden: die Bahnstrecke Hannover-Minden,
- den Verlauf des Straßenzugs Alte Bahnhofstraße, Südstraße (Mitte der Fahrbahn),
- die Alte Südaue,
- im Osten: die Bahnstrecke Hannover-Bremen und
- im Übrigen durch die Grenzen der Ortschaft Wunstorf.

Im Grenzbereich gelten folgende Ausnahmen:

Die Straße „Alte Bahnhofstraße“ gehört nicht zum Schulbezirk der Stadtschule.

§ 2

Grundschulbezirk 2, Oststadtschule

bestehend aus einem Bezirk des Stadtgebietes, begrenzt durch

- im Westen: die Bahnstrecke Hannover-Bremen,
- die Alte Südaue,
- den Verlauf der Südstraße (Mitte der Fahrbahn),
- die Straße „Alte Bahnhofstraße“,
- im Süden: die Bahnstrecke Hannover-Minden
- durch den Straßenzug Munzeler Straße (ausschließlich), Industriestraße, Auf Bösselhagen (ausschließlich)
- im Übrigen durch die Grenzen der Ortschaft Wunstorf.

Im Grenzbereich gelten folgende Ausnahmen:

Die Straßen „Am Zementwerk“ und „An der Sorsumer Straße“ gehören zum Schulbezirk der Oststadtschule; ebenso die Ortschaft Blumenau.

Die Oststadtschule ist Schwerpunktschule für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf „körperliche und motorische Entwicklung“ aus allen Schulbezirken der Wunstorfer Grundschulen.

§ 3

Grundschulbezirk 3, Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule)

bestehend aus einem Bezirk des Stadtgebietes, begrenzt

- im Westen durch den Verlauf der Südaue,
- durch den Verlauf der Bahnstrecke Hannover-Minden,
- im Norden durch die Bahnstrecke Hannover-Minden und Munzeler Straße (einschließlich), Industriestraße, Auf Bösselhagen (einschließlich)
- im Übrigen durch die Grenzen der Ortschaft Wunstorf.

§ 4

Grundschulbezirk 4, Grundschule Bokeloh

bestehend aus den Ortschaften Bokeloh, Idensen und Mesmerode.

§ 5

Grundschulbezirk 5, Grundschule Klein Heidorn

bestehend aus der Ortschaft Klein Heidorn.

§ 6

Grundschulbezirk 6, Grundschule Kolenfeld

bestehend aus der Ortschaft Kolenfeld.

§ 7

Grundschulbezirk 7, Grundschule Luthe

bestehend aus der Ortschaft Luthe.

§ 8

Grundschulbezirk 8, Grundschule Großenheidorn

bestehend aus der Ortschaft Großenheidorn.

§ 9

Grundschulbezirk 9, Grundschule Steinhude

bestehend aus der Ortschaft Steinhude.

§ 10

Otto-Hahn-Schule (Haupt- und Realschule)

bestehend aus allen Ortschaften der Stadt Wunstorf sowie der Gemeinde Hagenburg.

§ 11

Graf-Wilhelm-Schule (Realschule)

bestehend aus allen Ortschaften der Stadt Wunstorf sowie der Gemeinde Hagenburg.

Die Schule wird ab 01.08.2015 aufsteigend geschlossen und nimmt ab diesem Zeitpunkt keine neuen Fünftklässler mehr auf.

§ 12

Hölty-Gymnasium, Hindenburgstr. 25 (Sekundarbereich I)

bestehend aus allen Ortschaften der Stadt Wunstorf, ausgenommen die Ortschaften Großenheidorn und Steinhude.

§ 13

Hölty-Gymnasium, Meerstr.10 (Sekundarbereich I)

bestehend aus den Ortschaften Großenheidorn, Steinhude, Bokeloh, Idensen, Mesmerode, Klein Heidorn sowie der Gemeinde Hagenburg.

Der Standort Meerstr. 10 des Hölty-Gymnasiums ist Schwerpunktschule für Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Sekundarbereich I mit Förderbedarf „körperliche und motorische Entwicklung“ aus allen Schulbezirken der Stadt Wunstorf.

§ 14

Fröbelschule (Schule für Lernhilfe)

bestehend aus allen Ortschaften der Stadt Wunstorf.

§ 15

Michael-Ende-Schule (Neustadt a. Rbge.)

Für die Sprachheilklassen der Schuljahrgänge 1 – 4 sowie für den Sprachheilkindergarten an der Michael-Ende-Schule erstreckt sich der Einzugsbereich auf die Gemeindegebiete der Städte Wunstorf und Neustadt a. Rbge.

§ 16

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2011 über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Wunstorf (Schulbezirkssatzung) außer Kraft.

Wunstorf, 18.03.2016

STADT WUNSTORF

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	16.03.2016	18.03.2016	Leine-Zeitung am 02.04.2016	03.04.2016	